

20 Jahre als Sachwalter practicirt; ich habe mich aber während dieser Zeit dem Wunsche, der seit langen Jahren schon sich kund gegeben hat, niemals angeschlossen, daß eine Advocatenordnung vorgelegt werden möge. Ich befinde mich in dieser Hinsicht in demselben Falle, wie der geehrte Abg. Koelz. Ich habe mir nie verhehlt, daß sich mannichfache Besorgnisse an ein Gesetz, wie die Advocatenordnung ist, knüpfen, Besorgnisse, die mehr oder weniger gegründet sind. Allein nachdem einmal die hohe Staatsregierung infolge der verschiedenen Anträge, die in fraglicher Beziehung an sie gekommen sind, sich zur Vorlegung eines solchen Gesetzes entschlossen hat, so hätte ich von meiner Seite gewünscht, daß die Vorlage des Civilgesetzbuches der Advocatenordnung vorausgegangen wäre, denn das Civilgesetzbuch hat in vielfacher Beziehung Einfluß auf Bestimmungen der Advocatenordnung. Sie sehen aus dem vorliegenden Paragraphen, meine Herren, daß dies der Fall ist. In diesem Paragraphen wird bloß materielles Recht verhandelt, es wird in den drei ersten Abschnitten gesagt, was zeither Rechtens ist, wobei ich die Frage, ob und in wie weit materielles Recht in die Advocatenordnung gehört, dahin gestellt sein lassen will. Uebrigens hat auch wohlweislich der Entwurf sich gehütet, in seiner Fassung die darin enthaltenen materiellen Rechtsbestimmungen scharf hervortreten zu lassen denn der Entwurf sagt nicht, es sind diese Verträge verboten, sondern er sagt bloß, sie werden bestraft, wenn sie stattgefunden haben. Er setzt also voraus, daß diese Verträge als verbotene in anderer Gesetzgebung anerkannt sind. Nun, wenn dies der Fall ist, so gehören diese Bestimmungen gar nicht hierher oder vielmehr der von der Majorität gestellte Antrag auf Aufhebung der Bestimmung gehört nicht hierher, weshalb ich glaube, mich dem Antrage der Minorität in beiden Beziehungen anschließen zu müssen. Was die letzte Bestimmung des fraglichen §. 27 anlangt, so ist es zweifelhaft, ob ein diesfalliges Verbot noch besteht. Nach meinem Dafürhalten ist solches Verbot nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1838 erlassen. In dessen bin ich darüber nicht ganz sicher, da ich seit einer Reihe von Jahren aus der Praxis herausgetreten bin und die civilrechtliche Gesetzgebung und die Jurisprudenz nicht allenthalben genau verfolgt habe, weshalb der Herr königliche Commissar mich sehr verbinden würde, wenn er mir darüber Auskunft geben wollte. Je nachdem nun diese Auskunft ausfällt, werde ich mich bestimmen, ob ich für den letzten Theil des fraglichen Satzes mich aussprechen werde oder nicht. Ich meine nämlich den Satz, wo es heißt: „daß auch der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an einen Advocaten abzutreten, verboten ist.“

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Es ist geäußert worden, daß §. 27 Bestimmungen enthalte, die dem Civilgesetzbuche anzugehören schienen und deshalb hier

ausfallen möchten. Die Staatsregierung betrachtet sie als justizpolizeiliche Vorschriften. Man ist sich bei §. 27 dessen wohl bewußt gewesen, daß man nicht dem Civilgesetzbuche vorgreifen dürfe. Man hat deshalb im §. 27 bloß Unordnungen getroffen, welche den eben angedeuteten Zweck haben. Es ist darin gesprochen von Verhältnissen zwischen der Partei und dem Advocaten. Wenn man dagegen Verträge, wie sie im §. 27 erwähnt sind, sich in andern Beziehungen denken könnte, als zwischen dem Advocaten und der Partei, so fielen sie allerdings der Civilgesetzgebung anheim. Was übrigens für Gründe für das Civilgesetzbuch maßgebend sind, daß ein oder der andere Vertrag verboten oder beschränkt ist, das hat auf die Advocatenordnung keinen Einfluß, weil, wie schon gesagt, die Advocatenordnung sich auf einen andern Standpunkt stellt. Sie hat zu fragen, welche Verhältnisse des Advocaten zur Polizei sind justizpolizeilich zulässig und anständig. Zugabe will ich gleich ohne Weiteres, daß man nach strengen Rechtsgrundsätzen wohl die Verträge, um welche es sich hier handelt, als verstatbar ansehen könnte. Man muß aber von der andern Seite wohl erwägen, in welches Verhältniß der Advocat sich durch dieselben setzen würde. Der §. 27 enthält zudem durchaus nichts Neues. Uehnliche Bestimmungen in Bezug auf das Verhältniß zwischen den Advocaten und ihren Klienten haben von jeher gegolten. Sie haben bestanden bei den Römern und sind von den Römern in die deutschen Gesetzgebungen, namentlich auch der neuern Zeit, übergegangen. Läugnen mag man nicht, daß der vorliegende Paragraph rücksichtlich des letzten darin erwähnten Vertrages der strengern Ansicht gefolgt ist.

Vicepräsident Dr. Braun: Ich muß noch um Erlaubniß bitten, Einiges zu entgegnen. Was der Herr königliche Commissar gesagt hat, daß die Verträge verboten seien, die hier genannt sind, so gebe ich das gern zu und habe das auch in meiner ersten Rede erklärt, nämlich in Beziehung auf die ersten drei Verbote, die zuerst im Paragraphen ausgesprochen sind. Ich bin nur zweifelhaft, ob ein Gleiches rücksichtlich des letzten Punktes gilt, darüber möchte ich Auskunft vom Ministertische haben.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: In Bezug auf diese Anfrage habe ich im Allgemeinen nur auf die Proceßordnung zu verweisen, wo dergleichen Verträge auf das Bestimmteste untersagt worden sind. Dagegen ist der Zweifel aufgetaucht, ob vielleicht durch das Gesetz vom 9. Januar 1838, welches die lex Anastasiana aufhob, in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen worden sei. Wenn man dasselbe durchgeht, so findet man nirgend Etwas, was andeutet, daß die besprochenen justizpolizeilichen Anordnungen der Proceßordnung aufgehoben werden sollten. Die Frage übrigens, ob man einen solchen Sinn in das Gesetz vom 9. Januar 1838 legen könnte, ist an und für